



Merkblatt

Beihilfen

(Stand: 15. März 2024)

Die Darlehen und Förderzuschüsse aus den Programmen der Landwirtschaftlichen Rentenbank („Rentenbank“) können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1. Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, das eine solche Zuwendung nicht erhält. Damit können Beihilfen den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union (EU) verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen¹ (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Auch die Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe die Bestimmungen einiger EU-Verordnungen zu beachten.

Die Förderprogramme der Rentenbank für die **Landwirtschaft** gelten für Primärerzeuger sowie Investitionen von Primärerzeugern in die Verarbeitung und Vermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte. Sie basieren auf den beiden folgenden Verordnungen.

- a) **Verordnung (EU) 2022/2472** (Gruppenfreistellungsverordnung Agrarsektor (Agrar-GVO)) der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 327/1 vom 21.12.2022.

¹ Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt „KMU- Definition“ unter rentenbank.de.

- b) **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** (De-minimis-Agrarsektor) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2391 vom 04. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 2391/1 vom 05. Oktober 2023.

Die folgende Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an den Fischereisektor. Auf dieser Verordnung basieren die Förderprogramme für die **Aquakultur und Fischwirtschaft**.

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Fischereisektor) der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 190/45 vom 28. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 2391/1 vom 05. Oktober 2022.

Die beiden folgenden Verordnungen regeln dagegen KMU- bzw. De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Sie sind Grundlage für die Förderprogramme für die **Agrar- und Ernährungswirtschaft** bzw. für die Fördersparten **Ländliche Entwicklung, Erneuerbare Energien und Forstwirtschaft**.

- a) **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (GVO)) der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/11315 vom 23. Juni 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L167/1 vom 30. Juni 2023.
- b) **Verordnung (EU) 2023/2831** (De-minimis-Allgemein) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L vom 15. Dezember 2023.

Die Förderausschlüsse nach Art. 1 Abs. 2-5 GVO bzw. Art. 1 Abs. 3-7 Agrar-GVO sind zu beachten. Dies wird über die jeweiligen Programmbedingungen sichergestellt.

Neben den genannten Verordnungen, die Grundlage der Rentenbank-Förderprogramme sind, gibt es die **Verordnung (EU) 2023/2832** (DAWI-De-minimis) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L vom 15. Dezember 2023.

Eine DAWI-De-minimis Beihilfe wird als Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit dieser Dienstleistung vom Staat betraut wurde.

So kann beispielsweise eine Kommune ein Unternehmen mit einer öffentlichen Dienstleistung beauftragen (sogenannter Betrauungsakt). Handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe, so erhält das Unternehmen eine entsprechende Beihilfebescheinigung von der Kommune.

Unter den Rentenbank-Programmen werden keine DAWI-De-minimis-Beihilfen zugesagt. Sofern ein Unternehmen jedoch neben De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen von anderen Fördermittelgebern erhalten hat, sind diese in der Beihilfeerklärung anzugeben.

2. Begriff „Unternehmen“ i.S.d. De-minimis-Verordnungen

Die De-minimis-Verordnungen regeln die Voraussetzungen und die zulässige Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein **„einziges Unternehmen“**.

Als ein **„einziges Unternehmen“** sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abuberufen
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung gilt: Auch einzelne Mitglieder einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen gelten nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft als miteinander verbunden, wenn nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt (z.B. Erzeugergemeinschaften). Voraussetzung ist hierbei, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

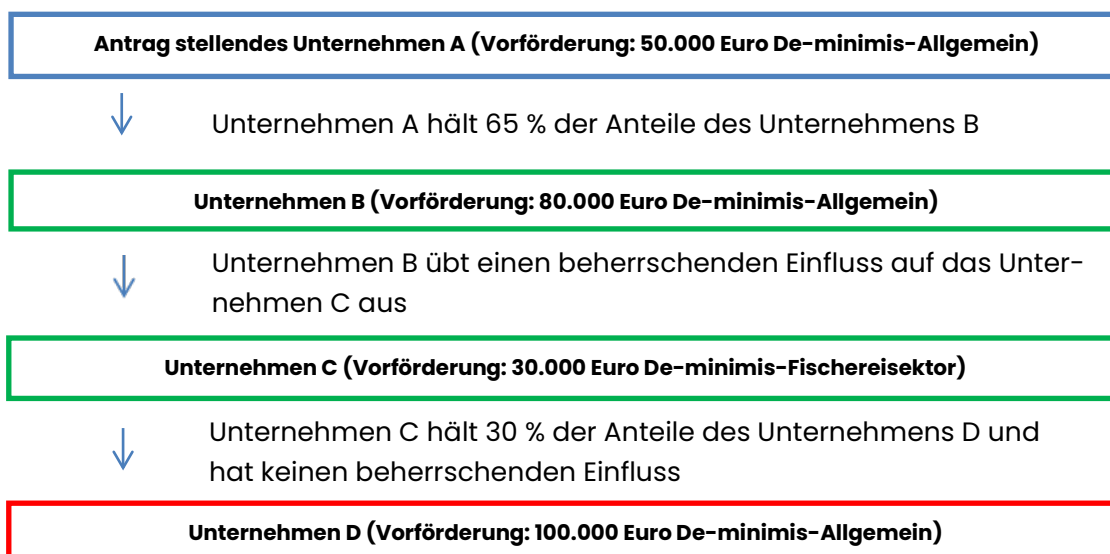
Für die Festlegung der zulässigen Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen ist das „einzige Unternehmen“ maßgeblich.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, werden nicht als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen. In diesem Fall sind daher nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben.

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren gewährt wurden, angegeben werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung der einschlägigen Obergrenzen führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es erfolgt also z.B. keine Rückforderung von De-minimis-Beihilfen in dem Fall, in dem die Obergrenze nachträglich durch Fusion oder Übernahme überschritten wird.

Beispiel für einen Unternehmensverbund im Sinne eines „einziges Unternehmens“:



Im Falle von **Unternehmensaufspaltungen** müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen. Unternehmen D zählt nicht zum Unternehmensverbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 Euro. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 Euro für De-minimis-Allgemein-Beihilfen.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, nicht als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen werden. In diesem Fall sind auch nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben.

3. Begriff Anreizeffekt

Beihilfen dürfen nur gewährt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beihilfe erforderlich ist und als Anreiz zur Weiterentwicklung von Tätigkeiten und Vorhaben wirkt. Beihilfen für Tätigkeiten, die der Beihilfeempfänger ohnehin aufgenommen hätte, sind daher nicht förderfähig. Ebenso können für bereits abgeschlossene Vorhaben Beihilfen nicht rückwirkend gewährt werden.

Daher muss der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Antrag (Beihilfeantrag) gestellt haben. Der Beihilfeantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Größe des Unternehmens
- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit
- Aufstellung der Kosten
- Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie) und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Finanzierung.

Bitte verwenden Sie den „Beihilfeantrag“ der Rentenbank. Er enthält alle notwendigen Angaben. Wenn beihilferelevante Darlehen mit Förderzuschuss beantragt werden, so ist im „Beihilfeantrag“ die Finanzierungsoption „Darlehen/Mezzanine/Nachrang“ anzukreuzen. Sie finden den Beihilfeantrag unter www.rentenbank.de.

4. Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (z.B. die Rentenbank) ist verpflichtet, dem Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Im Fall von Zuschüssen ist der Beihilfewert gleich dem gesamten Zuschuss in Euro. Wird dieser Wert ins Verhältnis zu den förderfähigen Investitionskosten gesetzt, so erhält man die **Beihilfeintensität**.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen – wie bei den Programmen der Rentenbank – ist nicht der gesamte Darlehensbetrag als Beihilfewert zu betrachten. Hier wird nur der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Der Kreditbetrag als solcher ist schließlich wieder zurückzuzahlen. Dieser Zinsvorteil errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Zinssatz für den Kreditnehmer und dem bei Kreditzusage gültigen Referenzzinssatz der EU-Kommission. Der Referenzzinssatz spiegelt dabei näherungsweise den „Marktzinssatz ohne Vergünstigung“ wider. Außerdem ist bei der Berechnung zu berücksichtigen, dass der Zinsvorteil über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Um am Tage der Kreditzusage einen exakten Beihilfewert in Euro zu erhalten, werden deshalb alle „zukünftigen Zinsvorteile“ auf den Zeitpunkt der Darlehensgewährung abgezinst. Das Ergebnis ist der Beihilfewert des zinsverbilligten Darlehens.

Sofern ein Rentenbankdarlehen eine Beihilfe enthält, weist die Rentenbank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Kreditzusage an die Hausbank sowie in der **Beihilfebescheinigung** für den Kreditnehmer aus. Die Beihilfebescheinigung ist vom Kreditnehmer aufzubewahren.

5. Beihilfeobergrenzen

In den für die Förderprogramme der Rentenbank relevanten und zuvor genannten EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

- a) Die „**maximale Beihilfeintensität**“ in Prozent der förderfähigen Investitionskosten (relative Höchstgrenze). Diese Grenze bezieht sich ausschließlich auf das Vorhaben, welches gefördert werden soll. Eventuell bereits erhaltene Förderungen bei anderen abgeschlossenen Maßnahmen sind hier nicht zu berücksichtigen. Die Rentenbank stellt durch die Zinskonditionengestaltung sicher, dass die für die Förderprogramme gültige maximale Beihilfeintensität eingehalten wird.
- b) Der „**maximale Beihilfewert**“ in Euro legt fest, wie viel Beihilfe ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt bei der Kreditzusage sicher, dass der für die Förderprogramme gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen und Investitionsvorhaben nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Kreditnehmer Angaben über bereits erhaltene Beihilfen. Dafür sind die Formulare „Beihilfeerklärung“ und „Kumulierungserklärung“ unter www.rentenbank.de zu verwenden.

6. Beihilfeerklärung

Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Rentenbank, ob – unter Berücksichtigung der durch das Rentenbankdarlehen gewährten De-minimis-Beihilfe – die jeweiligen zeitraum- und unternehmensbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Bei den Angaben über bereits erhaltene Beihilfen ist es wichtig, dass der Kreditnehmer den Begriff „einziges Unternehmen“ berücksichtigt (s. oben unter Ziffer 2).

Die Angaben in der Beihilfeerklärung sind subventionsrelevant. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

Folgende Angaben des Kreditnehmers sind in der De-minimis-Beihilfeerklärung erforderlich:

- a) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einziges Unternehmen“ im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) gewährt wurden. Der Beihilfenswert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 20.000 Euro nicht übersteigen.
- b) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einziges Unternehmen“ im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Fischereisektor) gewährt wurden. Der Beihilfenswert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 30.000 Euro nicht übersteigen.
- c) Alle De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw. Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) gewährt wurden. Der Beihilfenswert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 300.000 Euro nicht übersteigen.
- d) Alle DAWI-De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen als „einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis) gewährt wurden. Der Beihilfenswert aller einem Unternehmen gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 750.000 Euro nicht übersteigen. DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Hat der Kreditnehmer in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfewerte zu überprüfen. De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe muss der Kreditnehmer auch die entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. De-Minimis-Bescheinigungen der mit ihm

als „einziges Unternehmen“ verbundenen Unternehmen auf De-minimis-Beihilfen überprüfen. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

7. Kumulierung von De-minimis-Beihilfen

Die an ein „einziges Unternehmen“ ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Jahren bzw. innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren die unter Ziffer 6 dieses Merkblattes genannten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigen.

Dabei kann ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhalten, wenn es in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischerei, tätig ist.

In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass eine De-minimis-Beihilfe für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tatsächlich hierfür verwendet wird, und nicht für den Tätigkeitsbereich der Fischerei.

Erhält ein „einziges Unternehmen“ De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so gelten folgende Kumulierungs-Regeln für die maximalen Beihilfewerte:

- Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 30.000 Euro
- Allgemeine- + Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 300.000 Euro

Dabei dürfen die De-minimis-Allgemein-Beihilfen den Wert von 300.000 Euro, die De-minimis-Agrarsektor-Beihilfen den Wert von 20.000 Euro und die De-minimis-Beihilfen-Fischereisektor den Wert von 30.000 Euro jeweils nicht überschreiten.

Beispiel 3-Jahres-Zeitraum für eine De-minimis-Allgemein-Beihilfe:

Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Kalenderjahren folgende Zuschüsse:

1. Kalenderjahr:	140.000 Euro		300.000 Euro
2. Kalenderjahr:	70.000 Euro		
3. Kalenderjahr:	90.000 Euro		

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 Euro bekommen, im 5. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis 70.000 Euro usw.

1. Kalenderjahr:	140.000 Euro		300.000 Euro
2. Kalenderjahr:	70.000 Euro		300.000 Euro
3. Kalenderjahr:	90.000 Euro		300.000 Euro
4. Kalenderjahr:	140.000 Euro		300.000 Euro
5. Kalenderjahr:	70.000 Euro		

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligungen).

8. Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von De-minimis-Beihilfen geprüft?

Anhand der Angaben des Kreditnehmers in der Beihilfeerklärung stellt die Rentenbank sicher, dass die Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Der Beihilfewert des Darlehens wird in der Beihilfebescheinigung für den Kreditnehmer ausgewiesen.

9. Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben

Neben der Kumulierungspflicht für De-minimis-Beihilfen für ein „einziges Unternehmen“ besteht eine Kumulierungspflicht von Beihilfen für dasselbe Vorhaben. Erhält ein Unternehmen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen, muss sichergestellt werden, dass bei Addition aller gewährten Beihilfen und De-minimis-Beihilfen („Kumulierung“) die jeweils zulässige Beihilfeobergrenze gemäß Tabelle I nicht überschritten wird. In Einzelfällen können auch höhere Obergrenzen zulässig sein. Die Berater der Rentenbank sind bei Fragen gern behilflich.

Tabelle I: Maximale Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung für dasselbe Vorhaben

Verordnung (EU)	Rentenbank Programm	maximale Beihilfeobergrenze bei Kumulierung in % der förderfähigen Kosten bzw. in Euro
2022/2472 „Agrar-GVO“	Wachstum Nachhaltigkeit Zukunftsfelder im Fokus (Ziffern 2.2, 3.1, 3.3, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 6.1, 7)	65 %, maximal bis zu 600.000 Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Primärproduktion) maximal bis zu 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben (Verarbeitung und Vermarktung)
Nr. 1408/2013 „De-minimis Agrarsektor“	Produktionssicherung Liquiditätssicherung Zukunftsfelder im Fokus (Ziffern 5.1, 5.2, 5.3, 5.4, 5.5, 6.2)	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
Nr. 717/2014 „De-minimis Fischereisektor“	Wachstum Nachhaltigkeit Betriebsmittel Zukunftsfelder im Fokus (Ziffern 1.2, 6.4)	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).
Nr. 651/2014 „GVO“	Wachstum und Wettbewerb Umwelt- und Verbraucherschutz Zukunftsfelder im Fokus (Ziffer 1.1, 1.3, 1.4, 3.2, 4.5, 4.6)	10 % bei mittleren Betrieben im Sinne der KMU Kriterien, 20 % bei kleinen Betrieben im Sinne der KMU-Kriterien, maximal bis zu 7,5 Mio. Euro pro Unternehmen und Investitionsvorhaben
2023/2831 „De-minimis Allgemein“	Forstwirtschaft Betriebsmittel Leben auf dem Land Energie vom Land Zukunftsfelder im Fokus (Ziffer 2.1, 6.3)	Es gilt die maximal zulässige Beihilfeintensität aus dem zusätzlich gewährenden Förderprogramm (unter Anrechnung der von der Rentenbank gewährten De-minimis-Beihilfe).

10. Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben geprüft?

Für die Einhaltung der Kumulierungsvorschriften für Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist der Kreditnehmer verantwortlich. Die „Kumulierungsprüfung“ ist **nur** dann durchzuführen, wenn für das beantragte Vorhaben weitere Beihilfen gewährt werden. **Hat der Kreditnehmer keine weiteren Beihilfen beantragt, genügt eine entsprechende Bestätigung gegenüber der Hausbank mit Hilfe des Formulars „Kumulierungserklärung“.** Wir empfehlen folgendes Vorgehen:

- a) Mit Hilfe des **Darlehensrechners** unter www.rentenbank.de überprüft der Kreditnehmer vor Antragstellung überschlägig die Beihilfeintensität des gewünschten Darlehens. Stellt er hier fest, dass er aufgrund mehrerer gewährten Beihilfen bei verschiedenen Fördermittelgebern die maximal zulässige Beihilfeintensität gemäß Tabelle I überschreitet oder sehr nahe an diese herankommt, empfiehlt es sich, Kontakt mit der Rentenbank aufzunehmen. Gemeinsam können in diesem frühen Stadium die verschiedenen Möglichkeiten (z.B. eine Kürzung der Darlehenssumme oder eines Antrags zu beihilfefreien Zinskonditionen) besprochen werden.
- b) Nach der Kreditzusage der Rentenbank an die Hausbank erhält der Kreditnehmer eine **Beihilfebescheinigung**, in der Beihilfeintensität und Beihilfewert des Rentenbankdarlehens genannt sind. Jetzt führt der Kreditnehmer die unter Punkt a dargestellte Prüfung erneut durch und addiert alle erhaltenen Beihilfen in Bezug auf die zu finanzierende Maßnahme. Diesen Wert vergleicht der Kreditnehmer mit den jeweils gültigen Grenzwerten. Hier können wieder die Beihilfeintensitäten aus Tabelle I herangezogen werden. Reicht die Beihilfeintensität nicht aus, kann anhand des entsprechenden EU-Verordnungstextes überprüft werden, ob auch eine höhere Intensität möglich ist. Dabei ist die Rentenbank gern behilflich.
- c) Vor Abruf des Rentenbankdarlehens reicht der Kreditnehmer bei seiner Hausbank das Formular **„Kumulierungserklärung“** ein. Hier bestätigt er, dass entweder keine weiteren Beihilfen gewährt wurden oder dass bei einer Gewährung bzw. Beantragung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben die maximale Beihilfeintensität eingehalten wird. Diese Erklärung nimmt die Hausbank zu ihren Akten. Die Hausbank kann nun das Darlehen bei der Rentenbank abrufen.

Beispiel:

Ein Landwirt erhält für den Bau eines Boxenlaufstalls einen Zuschuss nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP) und möchte zusätzlich ein Darlehen aus dem Programm „Nachhaltigkeit“ beantragen.

Es ergibt sich folgender Finanzierungsplan:

Förderfähiges Investitionsvolumen	500.000 Euro
Zuschuss 30 % nach AFP	150.000 Euro
Rentenbankdarlehen	350.000 Euro

Die Beihilfeintensität der AFP-Förderung beträgt in diesem Beispiel 30 %. Die Beihilfeintensität des Rentenbankdarlehens in Bezug auf die förderfähigen Kosten beträgt 4,5 %. Dann ergibt sich bei Addition eine gesamte Beihilfeintensität von 34,5 %, die unterhalb des Grenzwertes von 65 % liegt (vgl. Tabelle I).

Wird die Kumulierungserklärung nicht abgegeben oder die maximale Beihilfeintensität überschritten, so kann das Darlehen zunächst nicht abgerufen werden. Es besteht dann die Möglichkeit, den Förderkredit entweder auf beihilfefreie Konditionen umzustellen oder den Darlehensbetrag zu kürzen. Alternativ kann auch auf Fördermittel anderer Fördermittelgeber verzichtet werden, um die maximale Beihilfeintensität einhalten zu können. Bei Kürzung oder Nichtabnahme des Rentenbankdarlehens kann jedoch ein – der Rentenbank zu ersetzender – Nichtabnahmeschaden fällig werden. Aus diesem Grund sollte der Kreditnehmer möglichst schon bei der überschlägigen Berechnung der Beihilfeintensität mit Hilfe des Darlehensrechners vor Antragstellung prüfen, ob er in die Nähe der Grenzwerte oder darüber kommt.

11. Welche Bekanntmachungspflicht ist zu beachten?

Werden für dasselbe Vorhaben Beihilfen auf der Basis der Verordnung (EU) 2022/2472 (Agrar-GVO) im Bereich der landwirtschaftlichen Primärproduktion von mehr als 10.000 Euro und im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von mehr als 100.000 Euro gewährt, so sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen.

Werden für dasselbe Vorhaben Beihilfen auf der Basis der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (GVO) von mehr als 100.000 Euro gewährt, so sind die Angaben gemäß Artikel 9 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung auf einer zentralen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen.

Diese Veröffentlichungspflicht gilt auch dann, wenn ein Beihilfeempfänger von verschiedenen bewilligenden Stellen für dasselbe Vorhaben mehrere Beihilfen erhält und diese zwar nicht einzeln, jedoch kumuliert die oben genannten Werte überschreiten. Der Beihilfeempfänger wird daher mit Übersendung der Beihilfebescheinigung aufgefordert, der Rentenbank in diesem Fall den Beihilfewert, den Namen der anderen bewilligenden Stelle, den Namen des Förderprogramms sowie den Bewilligungszeitpunkt mitzuteilen. [Zuschüsse aus dem Agrarinvestitionsförderprogramm der Länder mit ELER Mitteln sind im Rahmen der Bekanntmachungspflicht nicht zu berücksichtigen, da hier bereits eine Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ELER-Verordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 347/549 vom 20. Dezember 2013², erfolgt und gemäß Art. 10 Agrar-GVO auf eine zusätzliche Veröffentlichung auf der zentralen Beihilfen-Webseite verzichtet wird.]

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.

² Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 vom 23. Dezember 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 437/1 vom 28. Dezember 2020.